



Einwohnergemeinde Dornach

REGLEMENT FÜR DIE JUGENDMUSIKSCHULE

Einwohnergemeinde Dornach

Inhaltsverzeichnis

I. Trägerschaft	3
§ 1 Trägerschaft.....	3
§ 2 Zielsetzung	3
II. Schulorgane	3
§ 3 Unterstellung.....	3
§ 4 Schulleitung	3
III. Lehrerschaft	3
§ 5 Anstellung	3
§ 6 Unterstellung.....	3
§ 7 Besoldungen.....	3
§ 8 Unterricht	4
§ 9 Konferenz der Musiklehrpersonen.....	4
§ 10 Zusätzliche Verpflichtungen	4
§ 11 Ausserschulische Aktivitäten.....	4
§ 12 Ausfall und Verschiebung von Lektionen.....	4
IV. Unterricht	4
§ 13 Unterrichtsangebot.....	4
§ 14 Dauer der Lektionen.....	5
§ 15 Ausfall von Lektionen	5
§ 16 Schuljahr.....	6
V. Schülerinnen und Schüler, Eltern	6
§ 17 An- / Um- / Abmeldung.....	6
§ 18 Lektioneneinteilung	6
§ 19 Unterrichtsbesuch.....	6
§ 20 Schriftliche Eintragungen	6

§ 21 Ausschluss.....	6
§ 22 Anschaffungen.....	6
§ 23 Instrumentenfonds.....	6
§ 24 Information.....	7
§ 25 Elternbesuche.....	7
§ 26 Austritt.....	7
VI. Schulgeld.....	7
§ 27 Grundsatz.....	7
VII. Rechtsmittel.....	8
§ 28 Beschwerde.....	8
VIII. Schlussbestimmungen.....	8
§ 29 Inkraftsetzung.....	8

Der Gemeinderat, gestützt auf § 5 der Schulordnung vom 26. Juni 2017,

beschliesst:

I. Trägerschaft

§ 1 Trägerschaft

¹ Die Einwohnergemeinde Dornach führt für die in der Gemeinde angemeldeten Kinder und Jugendlichen eine Jugendmusikschule (JMS).

² Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, sofern sie die im Reglement geltenden Bestimmungen erfüllen.

§ 2 Zielsetzung

¹ Die Jugendmusikschule vermittelt interessierten Schülerinnen und Schülern, ergänzend zum Musikunterricht an der öffentlichen Schule sowie Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen erweiterten und vertieften Musikunterricht.

² Ziel der Jugendmusikschularbeit ist es, musikalische Anlagen und Fähigkeiten zu entfalten, eine positive Beziehung zur Musik zu schaffen und zu vertiefen und ein offenes Interesse gegenüber den vielfältigen Erscheinungsformen der Musik zu entwickeln sowie eine aktive Teilnahme am Musikleben zu ermöglichen und zu fördern. Die Zusammenarbeit mit den musikalisch tätigen Vereinen im Dorf soll gepflegt werden.

II. Schulorgane

§ 3 Unterstellung

Die JMS ist dem Gemeinderat unterstellt.

§ 4 Schulleitung

¹ Die JMS-Leitung ist für die musikalische, organisatorische und administrative Leitung der Schule verantwortlich, um die Qualität der JMS zu gewährleisten.

² Die JMS Leitung wird durch die Leitung der Volksschule vertreten.

III. Lehrerschaft

§ 5 Anstellung

Die Anstellung der Musiklehrpersonen ist in der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Dornach (DGO) geregelt.

§ 6 Unterstellung

Die Lehrpersonen sind der JMS-Leitung unterstellt.

§ 7 Besoldungen

Die Besoldung der Musiklehrpersonen ist in der DGO geregelt.

§ 8 Unterricht

¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht gründlich und gewissenhaft vorzubereiten und pünktlich zu erteilen.

² Die Lehrpersonen erstellen zu Semesterbeginn den Stundenplan.

³ Sie führen eine Absenzenliste, die der JMS-Leitung jeweils auf Semesterende abzugeben ist.

§ 9 Konferenz der Musiklehrpersonen

Unter dem Vorsitz der JMS-Leitung findet periodisch, mindestens einmal im Semester, eine Konferenz der Musiklehrpersonen statt. Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Ein Viertel aller Lehrkräfte kann bei der JMS-Leitung die Einberufung zusätzlicher Konferenzen verlangen.

§ 10 Zusätzliche Verpflichtungen

Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, im Rahmen ihres Lehrauftrags ohne besondere Entschädigung an Konzerten der Schülerinnen und Schüler, Instrumentenpräsentationen und anderen JMS-Veranstaltungen mitzuwirken.

§ 11 Ausserschulische Aktivitäten

Initiativen Musiklehrpersonen kann die JMS Gelegenheit bieten, öffentlich aufzutreten.

§ 12 Ausfall und Verschiebung von Lektionen

¹ Für den voraussehbaren Ausfall des Unterrichts durch die Lehrperson, ist bei der JMS-Leitung frühzeitig um Urlaub nachzusuchen.

² Der bezahlte Urlaub ist in der DGO der Einwohnergemeinde Dornach geregelt. Ausfälle von Lektionen sind der JMS-Leitung und den betroffenen Schülerinnen und Schülern sofort anzuzeigen.

³ Bei Beurlaubungen und Ausfall der Musiklehrperson wird durch die JMS-Leitung nach Möglichkeit eine Stellvertretung eingesetzt.

⁴ Unterrichtslektionen sollen nur in dringenden Fällen verschoben werden. Über voraussehbare Verschiebungen muss die JMS-Leitung informiert werden.

IV. Unterricht

§ 13 Unterrichtsangebot

¹ Das Unterrichtsangebot umfasst:

- a) Musikalische Früherziehung
- b) Musikalische Grundausbildung

- c) Musiktheorie und Gehörbildung
- d) Rhythmik und Orff
- e) Kindertanz
- f) Einzelne Musikinstrumente
- g) Sologesang
- h) Chor, Ensembles und Orchester für alle Instrumente
- i) Ergänzungskurse

Der Gemeinderat legt das Angebot fest.

² Bei fehlendem Angebot in Dornach können auf Antrag der JMS-Leitung Angebote von Nachbargemeinden durch die Bildungskommission bewilligt werden.

³ Der Unterricht findet grundsätzlich in den JMS-Räumlichkeiten statt.

§ 14 Dauer der Lektionen

¹ Die regulären Instrumentallektionen dauern 25 Minuten (1/2 Lektion).

² Für leistungswillige und begabte Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit, die Unterrichtsdauer auf Antrag an die JMS-Leitung auf 40 Minuten (3/4 Lektion) zu verlängern. Besonders begabte und förderungswürdige Schülerinnen und Schüler können Lektionen zu 50 Minuten (1/1 Lektion) bewilligt werden.

³ Eine Unterrichtsverlängerung ist von den von der Gemeinde Dornach zur Verfügung gestellten Mitteln und weiteren festgelegten Kriterien abhängig. Sie ist in jedem Semester neu zu überprüfen.

⁴ Alle übrigen zwischen Eltern und Musiklehrperson vereinbarten Verlängerungen von Lektionen gehen voll zu Lasten der Eltern.

⁵ Die Musiklehrpersonen können maximal 1 Mal pro Semester ihre Schülerinnen und Schüler zu einer gemeinsamen Lektion zusammennehmen. Diese ersetzen dann die entsprechenden Einzellektionen.

§ 15 Ausfall von Lektionen

¹ Ist die Durchführung des Unterrichts wegen Krankheit, Unfall oder eines anderen triftigen Grundes nicht möglich, so sind die Schülerinnen und Schüler, Eltern bzw. Lehrpersonen rechtzeitig zu benachrichtigen.

² Ausfall der Lehrpersonen

Fällt die Lehrperson mehr als eine Woche in Folge aus und kann keine Vertretung eingesetzt werden, werden den Eltern ab der zweiten Woche die Unterrichtskosten anteilmässig zurückerstattet.

³ Ausfall der Schülerinnen und Schüler

Bei Unfall oder länger dauernder Krankheit des Schülers oder der Schülerin entfällt das Schulgeld ab der dritten in Folge versäumten Lektion. Voraussetzung dafür ist ein gültiges Arzteugnis.

⁴ Einzelne, aus anderen Gründen durch die Schülerin/den Schüler abgesagte Lektionen werden in der Regel weder vor- noch nachgeholt.

§ 16 Schuljahr

Die Schul- und Ferienzeiten sowie die Freitage richten sich nach den für die Schulen Dornach geltenden Regelungen.

V. Schülerinnen und Schüler, Eltern

§ 17 An- / Um- / Abmeldung

¹ Der Unterricht an der JMS kann von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 25. Altersjahres besucht werden.

² Die An-, Um- oder Abmeldung mit Wirkung auf das nachfolgende Semester, erfolgt mittels offiziellem Formular bis spätestens 15.05. bzw. 15.11.

§ 18 Lektioneneinteilung

Die JMS-Leitung nimmt die Einteilung der Schülerinnen und Schüler, Klassen und Lehrpersonen in Absprache mit den Lehrpersonen vor. Elternwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Lehrpersonen vereinbaren die Unterrichtszeit direkt mit den Eltern. Kann kein passender Termin vereinbart werden, ist die Sache der JMS-Leitung zu unterbreiten.

§ 19 Unterrichtsbesuch

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig und pünktlich zu besuchen.

§ 20 Schriftliche Eintragungen

Die Musiklehrpersonen halten die Aufgaben und gelegentliche Bemerkungen über die Leistungen der Schülerin/des Schülers schriftlich fest. Diese Eintragungen sind von den Eltern auf Verlangen zu visieren.

§ 21 Ausschluss

Wegen fortgesetzt mangelnden Einsatzes oder fortgesetzt schlechten Betragens können die Lehrpersonen in Absprache mit der JMS-Leitung Schülerinnen und Schüler vom Unterricht ausschliessen. Gegen einen solchen Entscheid kann ein Rekurs an den Gemeinderat eingereicht werden.

§ 22 Anschaffungen

Die Eltern haben für die Instrumente und für Anschaffungen der für den Unterricht benötigten Musikalien selbst besorgt zu sein. Die Musiklehrpersonen stehen ihnen dabei beratend zur Seite.

§ 23 Instrumentenfonds

Eine beschränkte Anzahl Instrumente wird durch den Instrumentenfonds der JMS vermietet.

§ 24 Information

Die Eltern haben die Möglichkeit, sich durch die Lehrpersonen der JMS und in den Sprechstunden der JMS-Leitung beraten zu lassen. Einmal jährlich findet eine öffentlich publizierte Instrumentenpräsentation statt.

§ 25 Elternbesuche

Es ist erwünscht, dass die Eltern von Zeit zu Zeit dem Unterricht beiwohnen und auch die Konzerte der Schülerinnen und Schüler oder andere JMS-Veranstaltungen besuchen.

§ 26 Austritt

¹ Die Kündigung des Unterrichts kann nur auf Ende eines Semesters erfolgen. Sie ist unter Einhaltung der Meldetermine mit dem Abmeldeformular dem Sekretariat zu melden.

² Wird die rechtzeitige Kündigung versäumt, muss das Schulgeld für das folgende Semester bezahlt werden.

³ Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Schulgeldes.

VI. Schulgeld

§ 27 Grundsatz

¹ Für den Besuch des Unterrichts an der Jugendmusikschule ist ein Schulgeld zu entrichten. Dieses wird von der Gemeindeversammlung bestimmt und vom Gemeinderat regelmässig überprüft.

² Entfallen die Kantonssubventionen für den Unterricht für Schülerinnen und Schüler zwischen 20 und 25 Jahren, muss die Höhe des Subventionsbetrags durch den Schüler/die Schülerin selbst übernommen werden.

³ Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden haben ein Schulgeld in der Höhe der effektiven Kosten zu entrichten.

⁴ Erhalten Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Basel-Landschaft Unterricht an der JMS Dornach, wird der Musikschule des Wohnortes der interkommunale Tarif der Musikschulen BL in Rechnung gestellt.

⁵ Die Teilnahme in kleinen und grossen Instrumentalensembles (Kammermusik, Orchester) ist kostenlos, sofern Einzelunterricht belegt wird.

⁶ In Härtefällen können in Dornach wohnhafte Personen ein Gesuch um Schulgeldreduktion stellen. Die Kriterien für die Reduktion legt der Gemeinderat fest.

VII. Rechtsmittel

§ 28 Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide der JMS-Leitung kann innerhalb einer Frist von zehn Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 29 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. August 2017 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Jugendmusikschule vom 8. November 1999.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Christian Schlatter

Der Gemeindeschreiber:

Pascal Andres

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschluss Nr. 1424 vom 26. Juni 2017

Änderungen:

§§ 1-10 / 12-15 / 17 / 21 / 24-29; GRB 274 vom 8. November 1999